Modification du PAG „Hannert dem Giedgebësch“

GEMENG Mamer

Strategische Umweltprüfung (SUP)

Phase 2 – Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP)

LUXPLAN S.A.
Ingénieurs conseils

RAPPORT

20161439-LP-ENV

Parc d'activités 85-87 | L-8303 Capellen/Luxembourg | Tél. : (+352) 26 390-1 | www.luxplan.lu

ENTREPRISE SOCIALEMENT RESPONSABLE
CERTIFIED ISO 9001:2008
MADE IN LUXEMBOURG

Auftraggeber

Administration Communale de Mamer

1, Place de l'Indépendance
L-8252 Mamer
Tél.: 31 00 31 1
Fax: 31 0031 72

Auftragnehmer

Luxplan S.A.

Ingénieurs conseils
B.P. 108
L-8303 Capellen
Tél.: + 352 26 39 0-1
Fax: + 352 30 56 09
Internet: www.luxplan.lu

Projektnummer	20161439-LP-ENV	
Betreuung	**Name**	**Datum**
Erstellt von	Dr. Marco Hümann, Dipl. Umweltwissenschaftler	Juni 2018
Geprüft von	Andreas Wener, Dipl. Geograph	Juni 2018

R:\2016\20161439-LP-ENV_SUP_Modification_du_PAG_Ceratizit_Mamer\C_Documents\C2_Docs_de_Luxplan\SUP-Phase 2_DEP

Inhalt

1 Einleitung 1
2 Avis des MDDI zur UEP (Art. 6.3 SUP-Gesetz) 2
3 Inhalt der geplanten Änderung des PAG 3
4 Detail- und Ergänzungsprüfung 9
5 Alternativen 20
5.1 Reorganisation der Verkehrsströme / öffentlicher Transport 20
5.2 Etablierung von Parkdecks über bestehendem Parkplatz 21
5.3 Ausdehnung der Parkplatzflächen in Richtung Mamer 22
6 Vorläufige Ökobilanzierung 23
6.1 Bestandssituation 23
6.2 Plansituation 24
7 Gesamtbewertung 25
Anhang 26

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Auszug aus dem PAG-Projekt (ursprüngliche Planung) zur vorgesehenen PAG-Modifikation, partie graphique (Zeyen & Baumann, Februar 2017) 3
Abb. 2: Auszug aus dem PAG-Projekt (aktualisierte Planung) zur vorgesehenen PAG-Modifikation, partie graphique (Zeyen & Baumann, Juni 2018) 4
Abb. 3: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Grundriss (AuCARRE, 04/2018) 5
Abb. 4: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen - Querschnitt Niveaus 1 (AuCARRE, 04/2018) 5
Abb. 5: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen - Querschnitt Niveaus 2(AuCARRE, 04/2018) 6
Abb. 6: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 1 (AuCARRE, 04/2018) 7
Abb. 7: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 2 (AuCARRE, 04/2018) 7
Abb. 8: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 3 (AuCARRE, 04/2018) 8
Abb. 9: Orthofoto der Planzone und deren Umgebung (ACT 2017) 9
Abb. 6: Coupure verte des PSP 2018 (provisoire) zwischen Mamer und Holzem (MDDI 2018; ACT 2017) 19
Abb. 7: Coupure verte des PSP 2018 (provisoire) und Planungsbereich (MDDI 2018; ACT 2017) 19
Abb. 8: Vorhandener Parkplatz als Möglichkeit zur Etablierung von Parkdecks (ACT 2016) 21
Abb. 9: Freie Flächenanteile östlich des Firmengeländes in Richtung Mamer (ACT 2016) 22
Abb. 10: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Lageplan (AuCARRE, 04/2018) 24

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang IV-Arten (Anhang 6 Naturschutzgesetz 2004) 11
Tab. 2: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten, Artikel 4-1 (Direktive 2009/147/CE, aktualisierter Anhang 3 des Naturschutzgesetzes) 13
Tab. 3: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten, Artikel 4-2 (Direktive 2009/147/CE, aktualisierter Anhang 3 des Naturschutzgesetzes) 15
Tab. 4: Bewertung der Bestandssituation der Art.17-Biotope und Habitate 23

Quellen

- **Altlasten:** Cadastre des Anciennes décharges et sites contaminés, CADDECH, Administration de l'Environnement.
- **COL (2016):** Stellungnahme zur Bewertung der Avifauna im Bereich „rue Belair“ (benachbart)

- **Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung für die Ausarbeitung des Plan d'Aménagement Général (2013):** Département de l'environnement, Ministère du Développement durable et des Infrastructures (MDDI).
- **Topografische Karten (2007):** Fond topographique © Origine: Administration du Cadastre et de la Topographie, Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg.
- **Kultur- und Sachgüter:** Centre national de la recherche archéologique (CNRA 2016), Liste des immeubls et objets beneficiant d'une protection nationale (SSMN, Stand 08.01.2015)
- **ProChirop (2017):** Stellungnahme zur Bewertung der Fledermausvorkommen in der Gemeinde Mamer: Punktuelle Änderung des PAG; Hannert dem Giedgebësch.
- **Zeyen & Baumann (2018):** Comparaison du PAG en vigueur et du PAG modifié

Plangrundlagen:

- **Auszug aus dem PAG** — Quelle: PAG en vigueur und PAG projet: Zeyen & Baumann
- **Biotoptypen (Art. 17 NatSchG)** — Quelle: Auszug aus dem innerörtlichen Biotopkataster der Gemeinde Mamer
- **Luftbild, Orthofotos 2017** — Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2017) – Copie et reproduction interdites.
- **BD Topo s/w** — Quelle: © Origine Cadastre: Droits réservés à l'Etat du Grand Duché de Luxembourg (2013) – Copie et reproduction interdites.

Anhang

- Zeyen & Baumann (2018): Comparaison du PAG en vigueur et du PAG modifié
- Cubus (2018): Plan „Relevé des Surfaces“

Abkürzungen

Art.	**Artikel**
DEP	**Detail- und Ergänzungsprüfung** (Zweiter Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 2 der SUP)
FFH	**Flora Fauna Habitat**
FFH-RL	**Flora Fauna Habitat Richtlinie** (Europäische Richtlinie 92/43/EWG zum transnationalen Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten sowie Lebensräume)
FFH-VP	**Verträglichkeitsprüfung** (Prüfung der potentiellen Auswirkungen von Plänen und Programmen gemäß der Richtlinie 92/43/EWG, die durch das loi modifiée concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (Art.12) in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde; besteht aus 4 Phasen, gleichzeitig Name der 2. Phase der Verträglichkeitsprüfung)
MDDI	**Ministère de Développement durable et des Infrastructures** (Nachhaltigkeitsministerium)
NatSchG	**Luxemburgisches Naturschutzgesetz von 2004**
PAG	**Plan d'Aménagement Général** (allgemeiner, flächendeckender Bebauungsplan von Gemeinden)
RGD	**Règlement grand-ducal** (Großherzogliche Verordnung)
Screening	**1. Phase der FFH-Verträglichkeitsprüfung** (auch Vorprüfung genannt)
SUP	**Strategische Umweltprüfung** (évaluation environnementale stratégique, basierend auf der europäischen Richtlinie 2001/42/EG, die durch das loi du 22 mai 2008 relative à l'evaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement in Luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, SUP-Gesetz)
UB	**Umweltbericht** (rapport sur les incidences environnementales, bestehend aus der Umwelterheblichkeitsprüfung und der Detail- und Ergänzungsprüfung)
UEP	**Umwelterheblichkeitsprüfung** (Erster Teil des Umweltberichtes oder auch Phase 1 der SUP)

Grundlegende Gesetze und Verordnungen im Rahmen der SUP

Folgende nationale Gesetze, europäische Direktiven und deren Umsetzungen in nationale Verordnungen bilden den Rahmen der SUP oder sind während der SUP selbst als Bewertungsrahmen zu verwenden. Die Auflistung erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit; sie soll dem Leser des vorliegenden Dokumentes lediglich dazu dienen, entsprechende Inhalte z. B. auf http://www.legilux.public.lu/ schneller zu finden.

Loi du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles (auch genannt Naturschutzgesetz, NatSchG)

Loi du 22 mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement (auch genannt SUP-Gesetz)

Loi du 19 décembre 2008 relative à l'eau (auch genannt Wassergesetz)

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain (auch genannt PAG-Gesetz)

Loi du 13 septembre 2011 modifiant la loi modifiée du 10 juin 1999 relative aux établissements classés (auch genannt Commodo-Gesetz)

Loi du 30 juillet 2013 concernant l'aménagement du territoire (auch genannt Landesplanungs-Gesetz)

Règlement grand-ducal du 9 janvier 2009 concernant la protection intégrale et partielle de certaines espèces animales de la faune sauvage (betrifft den Integralen Artenschutz)

Règlement grand-ducal du 6 novembre 2009 portant désignation des zones spéciales de conservation (ZSC, betrifft klassierte FFH-Gebiete)

Règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (ZPS, betrifft klassierte EU-Vogelschutzgebiete)

Règlement grand-ducal du 4 janvier 2016 modifiant le règlement grand-ducal du 30 novembre 2012 portant désignation des zones de protection spéciale (betrifft die neuen, zusätzlichen EU-Vogelschutzgebiete)

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) (auch genannt Vogelschutz-Direktive)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7)(auch genannt FFH-Direktive)

Décision du Gouvernement en Conseil du 11 mai 2007 relative au plan national concernant la protection de la nature et ayant trait à sa première partie intitulée Plan d'action national pour la protection de la nature (PNPN)

1 Einleitung

Die Verantwortlichen der Gemeinde Mamer planen ihren Plan d'Aménagement Général (PAG) in der Ortschaft Mamer punktuell zu verändern. Im westlichen Bereich des bestehenden Gewerbebetriebes „Ceratizit“ ist die Ausweisung einer Zone d'activités économiques communale type 2 (ECO-c2) vorgesehen, um die Erweiterung der vorhandenen Parkplätze zu ermöglichen. Die gesamte Fläche soll mit einer Zone de Servitude „Urbanisation“ des Typs „stationnement à étages“ (Pét) belegt werden. An den neuen Außengrenzen sollen ZSUs des Typs „Intégration paysagère“ (P1) zur landschaftlichen Integration beitragen.

Die vorgesehene Änderung geschieht gemäß dem Gesetz vom 28. Juli 2011 *portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain*. Das Gesetz vom 22. Mai 2008 relative à l'évaluation des incidences de certains plans et programmes sur l'environnement sieht vor, dass die Auswirkungen von Plänen und Programmen auf die Umwelt in einer Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Die punktuelle Änderung des PAG gehört zu diesen Plänen und muss somit einer SUP unterzogen werden. Die Gemeinde Mamer beauftragte das Büro Zeyen & Baumann, Bereldange, zur Ausarbeitung der punktuellen Änderung des PAG und das Büro LUXPLAN S.A., Capellen, zur Erstellung der Strategischen Umweltprüfung (SUP).

Der vorgesehene Ablauf im SUP-Prozess ist im Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Juni 2013, S. 8) in Kapitel 3 "SUP - Prozedurale Rahmenbedingungen" in einem Ablauf-Blockdiagramm übersichtlich dargestellt und kann dort nachvollzogen werden.

Die erste Phase der SUP – die Umwelterheblichkeitsprüfung (UEP) – wurde am 13. März 2017 von der Gemeinde Mamer beim MDDI Département de l'Environnement mit der Bitte um Stellungnahme (Art.6.3 SUP-Gesetz) eingereicht. Der Avis mit der Referenznummer 88.386/CL erreichte die Gemeinde Anfang April 2017 (datiert mit 05.April 2017).

Im Avis 6.3 wird die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP gefordert. Desweiteren wird erwähnt, dass man sich auf die Schutzgüter „Biologische Vielfalt“ und „Landschaftsschutz“ fokussieren soll. Im folgenden Kapitel „Avis des MDDI zur UEP (Art.6.3 SUP-Gesetz)“ sind die Anmerkungen des Nachhaltigkeitsministeriums nochmals detaillierter aufgeführt.

Dementsprechend stellt das vorliegende Dokument die zweite Phase der Strategischen Umweltprüfung – die Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP) – zur geplanten Modifikation des PAG „Hannert dem Giedgebësch“ dar. Neben der Fokussierung auf die genannten Schutzgüter, wird hier auch Wert auf die Diskussion der Alternativen gelegt.

2 Avis des MDDI zur UEP (Art. 6.3 SUP-Gesetz)

Der Avis des MDDI teilt die Einschätzung der UEP, dass aus verschiedenen Gründen die Ausarbeitung der zweiten Phase der SUP erforderlich ist. Zum einen wird nochmals ein potentiell negativer Effekt auf das Landschaftsbild erwähnt. Zum anderen wird das Konfliktpotential hinsichtlich der Planung mit dem bisher nicht rechtlich fixierten Plan Directeur Secoriel „Paysage“ aufgegriffen.

Es wird gesagt, dass die geplante Entwicklung mit einer ungünstigen flächenhaften Ausdehnung und somit einem negativen landschaftlichen Effekt verbunden sein kann, der gegen den Artikel 1 des Naturschutzgesetzes steht (Stichwort Schutz und Wiederherstellung natürlicher Landschaften; Sicherung von Charakter und Diversität der natürlichen Umwelt). Aus diesem Grunde wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt deutlich dargelegt, dass eine positive Entscheidung zum dargelegten Projekt nicht sicher angenommen werden kann bzw. auch hinsichtlich Artikel 5 des Naturschutzgesetzes nicht erteilt werden wird.

Sollte die Gemeinde Mamer dennoch mit der Prozedur fortfahren wollen, so wird die DEP als notwendig angesehen. Der Fokus soll dabei auf die biologische Vielfalt und den Landschaftsschutz gelegt werden. Außerdem sollen im Sinne des Artikel 5 SUP-Gesetz auch Alternativen diskutiert werden. So unter anderem

- die Reorganisation der internen Verkehrsströme (unter anderem durch öffentlichen Transport oder Car-Sharing)
- die Extension der Parkplatzflächen in Richtung der Ortschaft Mamer
- die Reorganisation der bestehenden Parkplatzsituation hin zu einem Parkhaus.

Weiter wird ausgeführt, dass es im Falle keiner umsetzbaren Alternativen notwendig wird die direkten und indirekten Effekte auf den bestehenden ökologischen Korridor zwischen Mamer und Holzem genauer zu untersuchen und auch die Art des Steinkauzes (*Athene noctua*) mit zu betrachten.

Es wird zudem daran erinnert, dass bereits im Rahmen der Neuaufstellung des PAG der Gemeinde Mamer auf die Sensibilität des betrachteten Landschaftsraumes hingewiesen wurde.

3 Inhalt der geplanten Änderung des PAG

Die ursprüngliche Planung sah vor, eine Fläche von 0,8 ha in südwestlicher Richtung vom Firmengelände der Ceratizit aus als ECO-c2 zu klassieren, um diese Fläche als ökologisch ausgerichteten Parkplatz für die Mitarbeiter der Firma nutzbar zu machen.

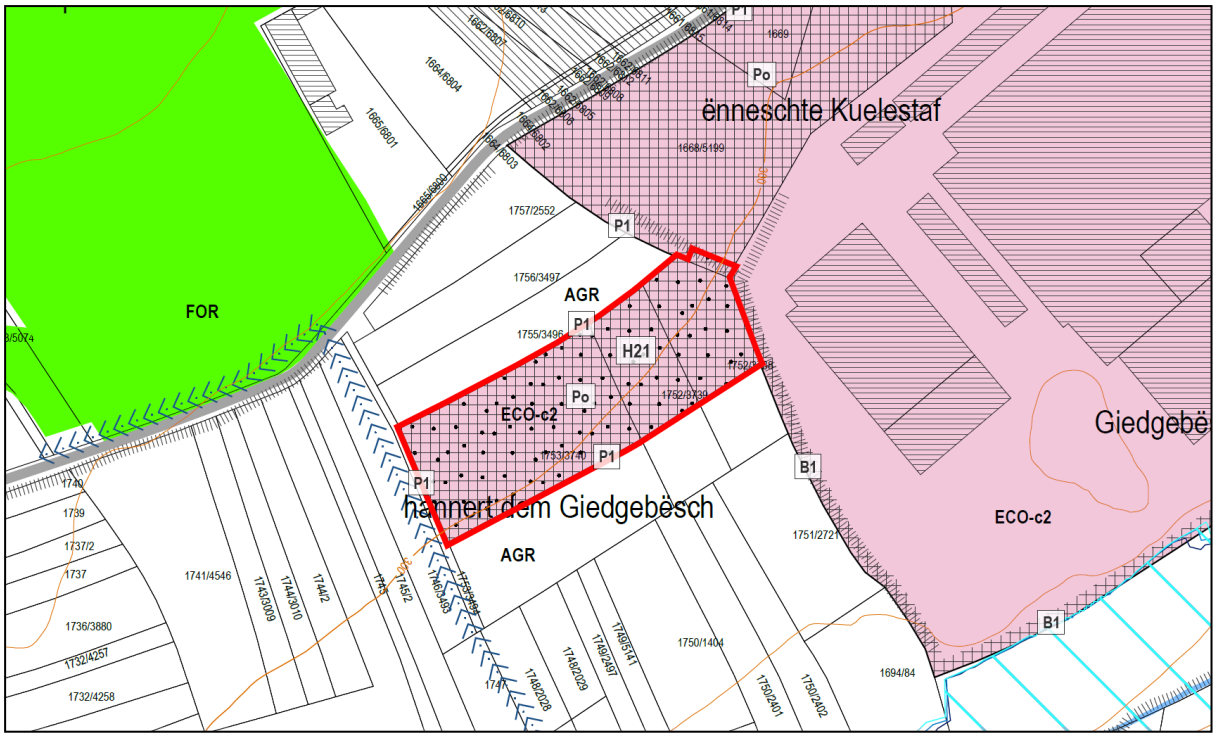

Modification ponctuelle de la zone agricole en

ECO-c2 Zone d'activités économiques communale type 2

Zone de servitude "urbanisation"

P1 Servitude "urbanisation - paysagère"

Po Servitude "urbanisation - stationnement à ciel ouvert"

Zone de servitude "urbanisation - habitats espèces protégées"- à titre indicatif et non exhaustif (5)

H21 voir Partie écrite PAG article 21

(5) Art.17 et/ou art.20 à titre indicatif et non- exhaustif - Loi modifiée du 19 janvier 2004 concernant la protection de la nature et des ressources naturelles

Abb. 1: Auszug aus dem PAG-Projekt (ursprüngliche Planung) zur vorgesehenen PAG-Modifikation, partie graphique (Zeyen & Baumann, Februar 2017)

Aufgrund des negativen Avis des MDDI hinsichtlich der geplanten Ausweisung wurde die Planung adaptiert und in Abstimmung mit dem MDDI (Herr Camille Gira) völlig neu konzipiert.

Dementsprechend ist nun vorgesehen eine verkleinerte Flächenabgrenzung zu überplanen, die sich an die vorhandenen Firmenstrukturen angliedert und dementsprechend weit weniger als tentakelartige Struktur in die offene Landschaft hineinragt.

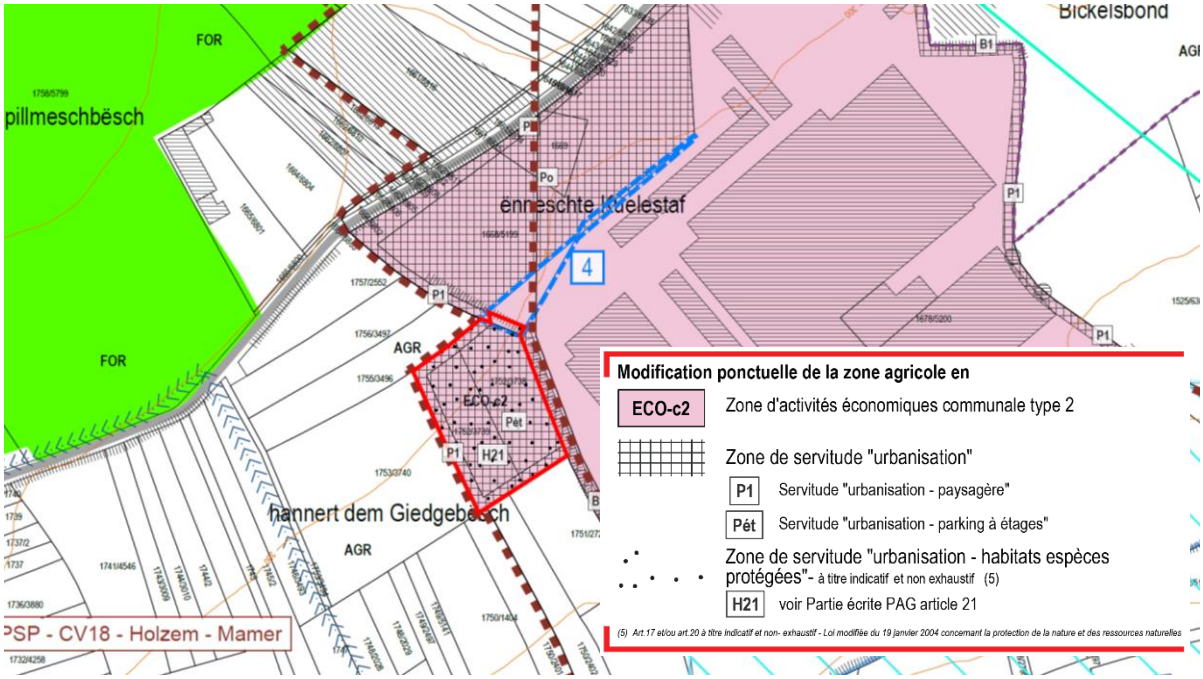

Abb. 2: Auszug aus dem PAG-Projekt (aktualisierte Planung) zur vorgesehenen PAG-Modifikation, partie graphique (Zeyen & Baumann, Juni 2018)

Auf Grundlage der Alternativenprüfungen seitens Ceratizit wurde unter Einbezug des Nachhaltigkeitsministeriums in Person des damaligen Staatssekretärs (Herr Camille Gira) eine gangbare Lösung für die Parkplatz-Problematik gefunden. Es ist daher nun vorgesehen ein Parkhaus auf der umklassierten Fläche zu errichten. Da dieses Parkhaus mit sechs Ebenen und fünf Stockwerken geplant ist, kann die Grundfläche für die Maßnahme insgesamt geringer gehalten werden. Dies schlägt sich in der angepassten PAG-Modifikation nieder.

Weitere Maßnahmen, die sich positiv auf das Erscheinungsbild der neuen Infrastrukturen auswirken, werden ebenfalls mit eingeplant und in der folgenden Prüfung genauer dargelegt.

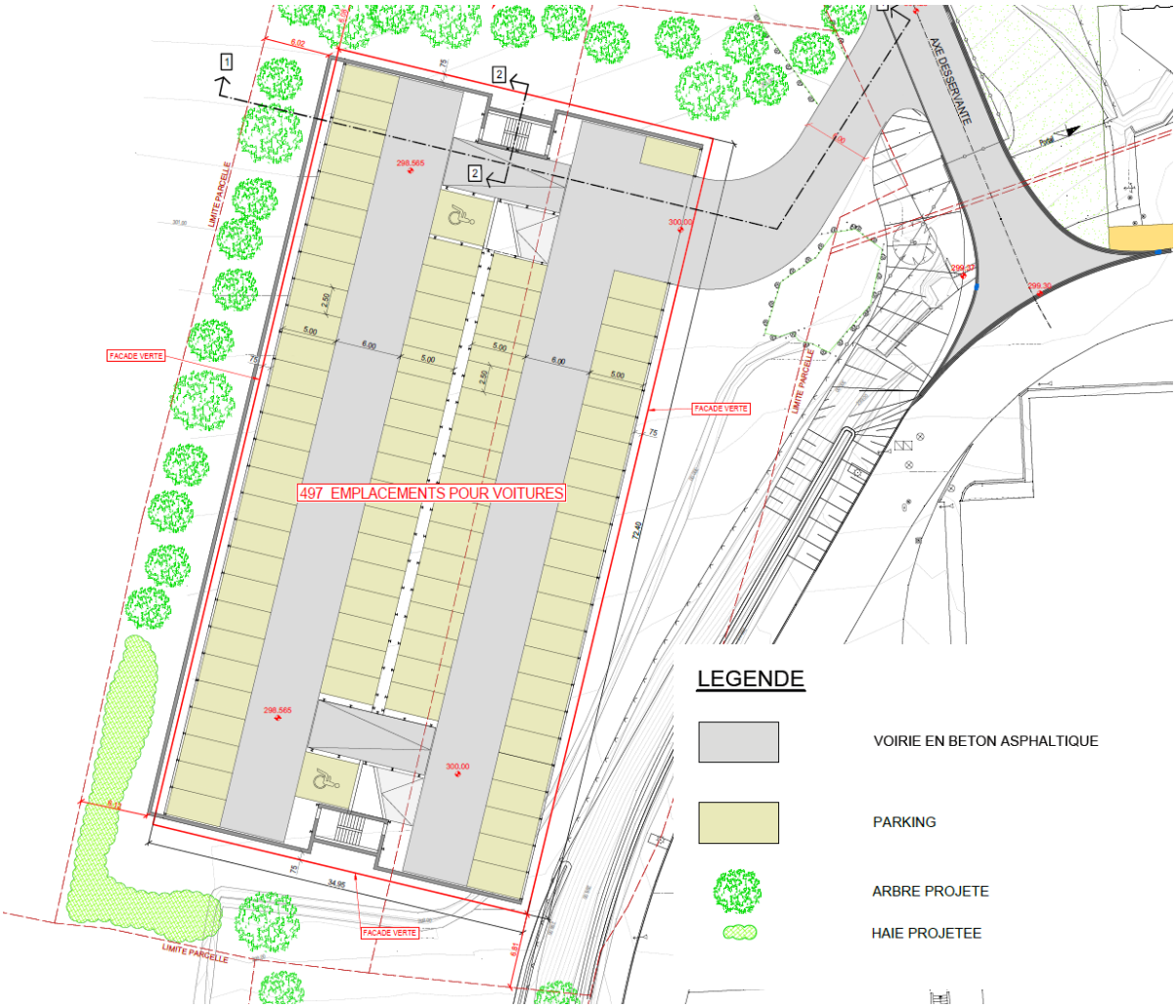

Abb. 3: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Grundriss (AuCARRE, 04/2018)

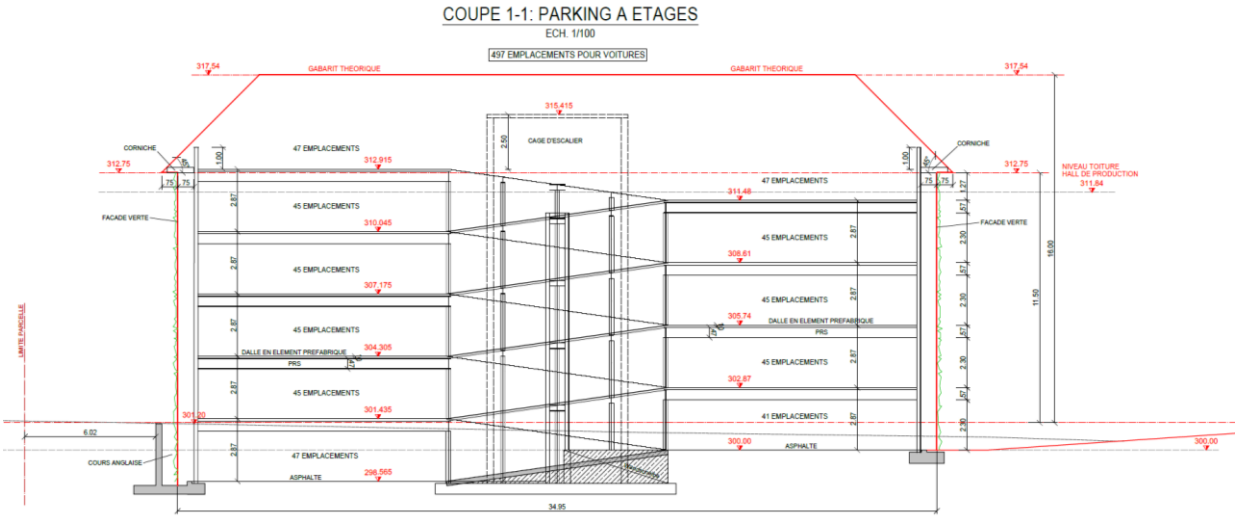

Abb. 4: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen - Querschnitt Niveaus 1 (AuCARRE, 04/2018)

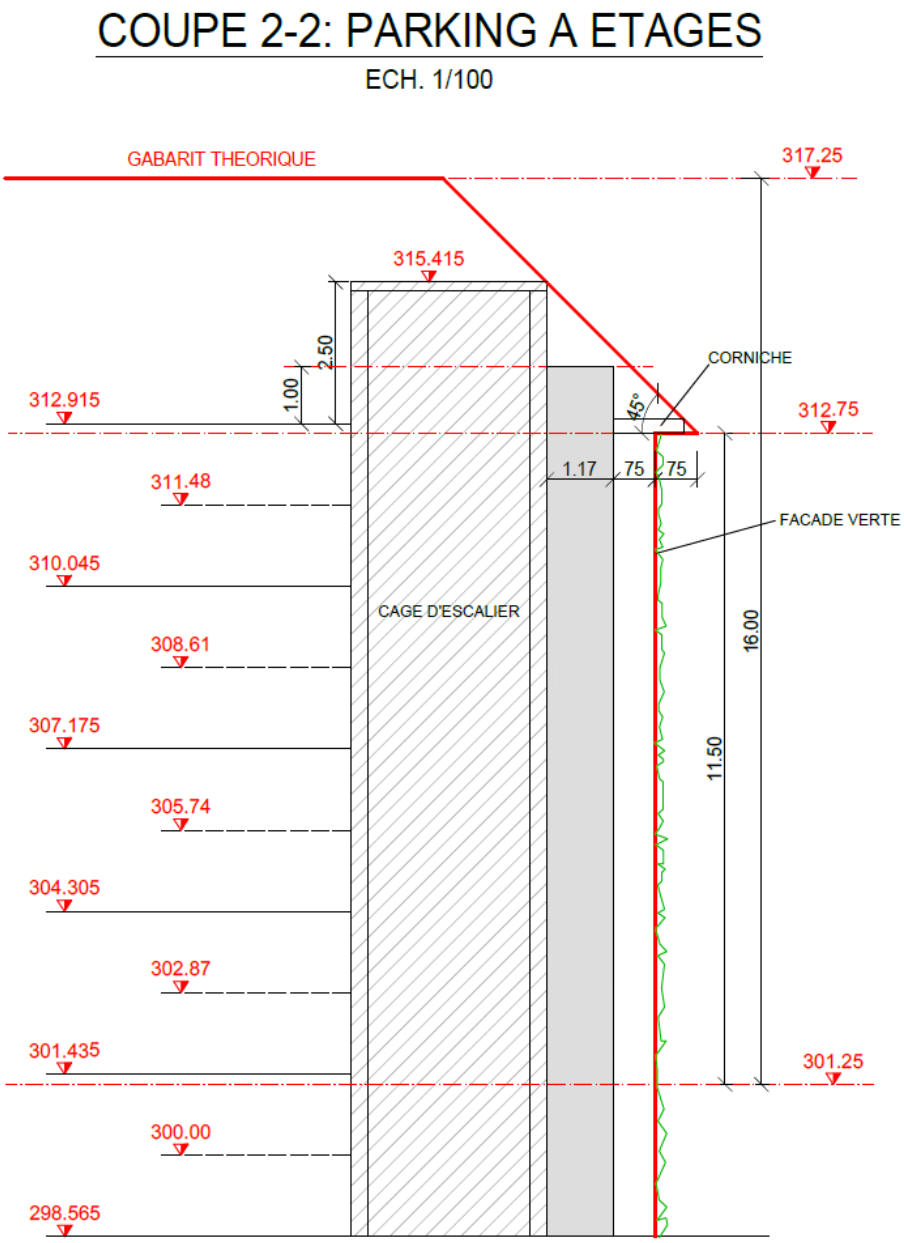

Abb. 5: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen - Querschnitt Niveaus 2(AuCARRE, 04/2018)

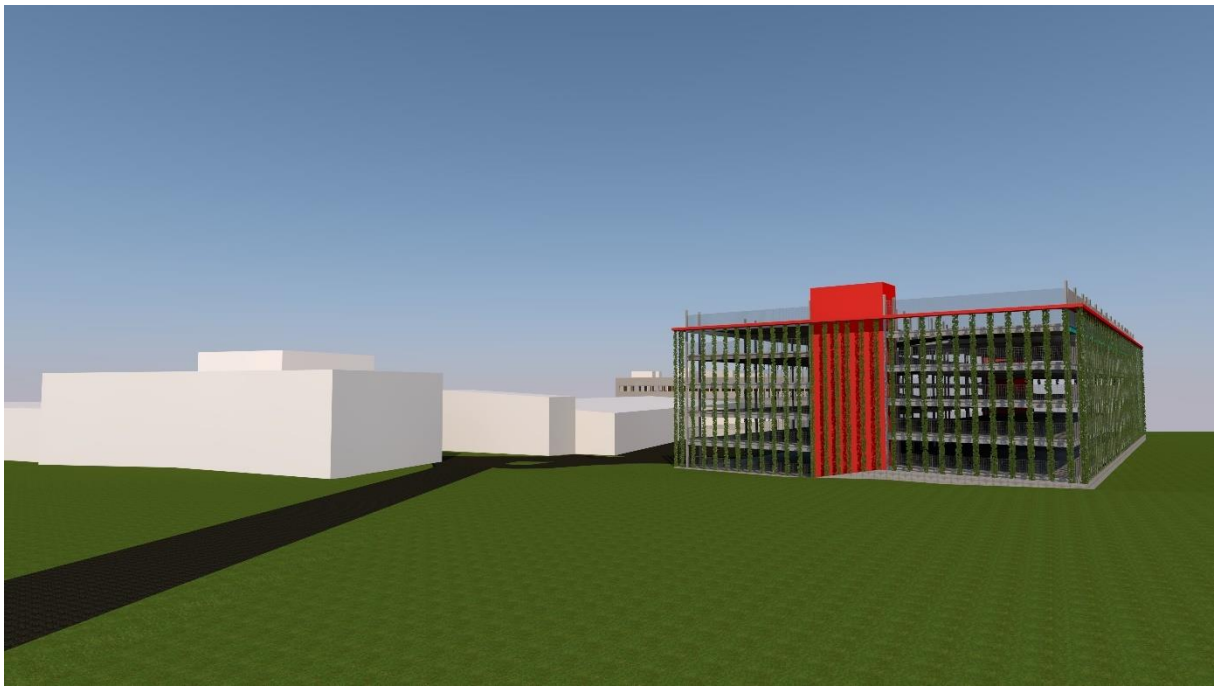

Abb. 6: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 1 (AuCARRE, 04/2018)

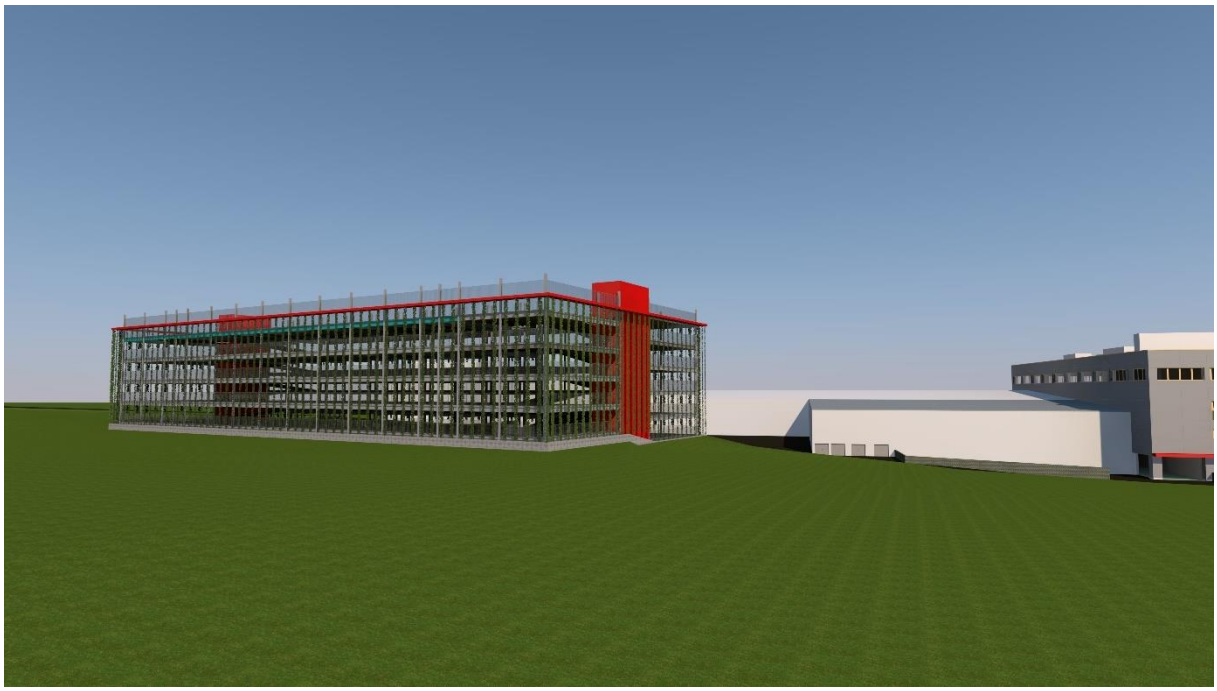

Abb. 7: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 2 (AuCARRE, 04/2018)

Abb. 8: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Image 3 (AuCARRE, 04/2018)

4 Detail- und Ergänzungsprüfung

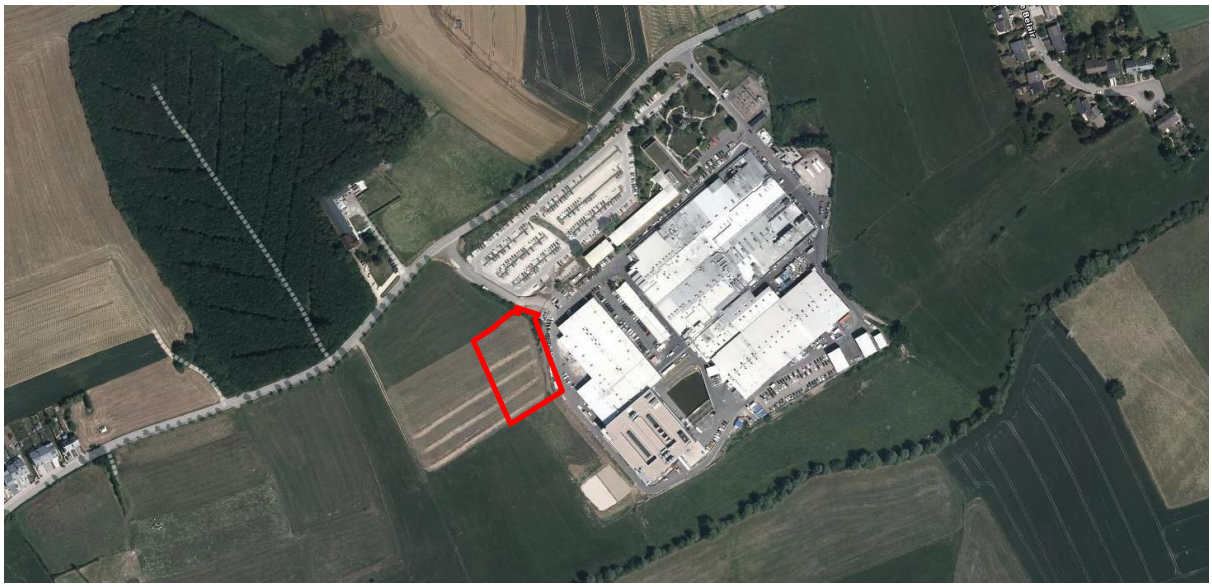

Abb. 9: Orthofoto der Planzone und deren Umgebung (ACT 2017)

Überblick über die Planzone in Richtung Südwesten (Luxplan S.A.; 03.01.2017)

Überblick über die Planzone in Richtung Südwesten (Luxplan S.A.; 03.01.2017)

Nordöstlich angrenzender, bestehender Parkplatz (Luxplan S.A.; 03.01.2017)

Bestand

Die Fläche befindet sich zwischen den Ortslagen von Mamer und Holzem und soll den Bau eines Parkhauses ermöglichen. Östlich der Fläche befindet sich die bereits bestehende Bebauung des Gewerbebetriebes „Ceratizit“ für den die Parkflächen notwendig sind. Die Erschließung der bisher als Grünland genutzten Fläche ist über die vorhandenen Infrastrukturen ohne Weiteres möglich. Die Planzone liegt nicht innerhalb oder im direkten Kontext von Schutzgebieten und weist keine Oberflächengewässer auf.

Nullvariante

Die derzeitige Grünland-Fläche wird im Falle der Nichtüberplanung fortbestehen. Die Zone kann weiterhin von angepassten Tier- und Pflanzenarten genutzt werden. Die intensive Nutzung trägt jedoch nicht zu einer Verbesserung der Biodiversität bei. Die Nichtdurchführung der Planung ist demnach mit keinen direkten, negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Bereich der betrachteten Fläche, aber auch absehbar mit keiner ökologischen Wertsteigerung verbunden.

Betreffend die Firma Ceratizit wird es bei Nichtdurchführung der Planung zu Konflikten hinsichtlich der Parkplatzsituation kommen. Die Firma beabsichtigt ein stetes Wachstum in den kommenden Jahren umzusetzen, sodass weitere Stellflächen für Pkw notwendig werden.

Ergebnisse der UEP

In der UEP konnten erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden. Es wurde vorwiegend auf die potentielle Beeinflussung des Landschaftsbildes durch eine tentakelförmige Erweiterung des Perimeters eingegangen. Darüber hinaus wurde auf den Plan Directeur Sectoriel „Paysage“ verwiesen, der zwar noch nicht rechtsverbindlich ist, der jedoch zwischen Mamer und Holzem eine Grünzäsur vorsieht, die ein Zusammenwachsen der Ortschaften im betrachteten Bereich verhindern soll.

Da es sich bei der Planzone laut ProChirop (2017) bei den betrachteten Grünlandarealen um Habitate von Anhang 2-Fledermausarten handelt und die COL (2016) zudem Arten wie die beiden Milan-Arten nennt, die ggfs. geeignete Jagdhabitate auf der Fläche vorfinden, wurde bereits im Rahmen der UEP mit dem PAG-Büro abgestimmt, dass die Zone mit einer Art.17-Identifizierung versehen wird. Der Verlust an Grünland ist dementsprechend quantitativ und qualitativ gleichwertig zu ersetzen.

Eine Abstimmung mit dem CNRA vor einer definitiven Überplanung der Fläche wird zudem ebenfalls notwendig und wurde der Gemeinde daher in der UEP angeraten.

Im Folgenden sollen daher vorwiegend die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie Landschaft nochmals vor dem Hintergrund der aktuellen Planungen betrachtet und bewertet werden.

Schutzgut „Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt“

In der UEP wurde angemerkt, dass die Planzone hinsichtlich vieler, generell geschützter Arten als unkritisch zu bewerten ist. Für Fledermäuse und einzelne Vogelarten könnten die Grünlandflächen jedoch als ein potentielles (Teil-)Habitat angesehen werden. Im Folgenden soll daher der Artenschutzaspekt näher beleuchtet werden.

Gebietsspezifischer Artenschutz (Artikel 12)

Im Falle der in diesem Dossier betrachteten Planzone ist der Aspekt des gebietsspezifischen Artenschutzes im Sinne des Artikels 12 nicht von Relevanz. Die Planzone befindet sich nicht innerhalb oder im direkten Umfeld von nationalen oder europäischen Schutzgebieten. Die Fachkonvention nach Lambrecht & Trautner (2007) wird dementsprechend nicht angewendet. Ein erheblicher Effekt auf Schutzgebiete und deren Schutzziele kann ausgeschlossen werden.

Genereller Artenschutz (Artikel 20)

In Anlehnung an die einschlägigen Europäischen Richtlinien muss außer dem gebietsspezifischen Artenschutz auch der generelle Artenschutz, welcher nicht auf definierte Schutzgebiete beschränkt ist, berücksichtigt werden. Hier gilt es zu überprüfen, ob durch die Planumsetzung Auswirkungen auf die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie oder auf Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten sind. Im Anhang 6 des Naturschutzgesetzes von 2004 sind die in Luxemburg nachgewiesen Arten des Anhang IV der FFH-Direktive gelistet. Eine aktuelle Liste der in Luxemburg vorhandenen Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wird vom MDDI-DE bzw. der Centrale ornithologique du Luxembourg (COL) herausgegeben.

In den nachfolgenden Tabellen ist zusammengefasst, ob ein Vorkommen der jeweiligen Art des Anhangs 6 des Naturschutzgesetzes bzw. der in Luxemburg vorkommenden Vögel des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im Bereich der Planzone nachgewiesen bzw. möglich ist. Hier werden also nicht nur Nachweise aufgeführt sondern auch Potentiale für bestimmte Arten aufgezeigt. Besonders bei den Vogelarten handelt es sich eher um eine Potentialabschätzung, da die Daten der COL meist durch Zufallssichtungen generiert werden, die zeitlich sowie räumlich nicht genau eingestuft werden können.

Tab. 1: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang IV-Arten (Anhang 6 Naturschutzgesetz 2004)

Artengruppe bzw. Artname	**Nachgewiesenes bzw. potentielles Vorkommen**
Muscheln*	
Unio crassus – Flussmuschel	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Schmetterlinge*	
Lopinga achine – Gelbringfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lycaena dispar – Großer Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Maculinea arion – Schwarzfleckiger Feuerfalter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Proserpinus proserpina - Nachtkerzenschwärmer	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.

Amphibien**	
Triturus cristatus – Kammmolch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Bombina variegata – Gelbbauchunke	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Alytes obstetricans – Geburtshelferkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Rana lessonae – Kleiner Wasserfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Bufo calamita - Kreuzkröte	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Hyla arborea – Laubfrosch	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Reptilien***	
Lacerta agilis – Zauneidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lacerta viridis – Smaragdeidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Podarcis (Lacerta) muralis – Mauereidechse	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Coronella austriaca – Schlingnatter	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Säugetiere*	
Fledermäuse	Die Planzone, die im weiteren Umfeld des Fließgewässers der Mamer liegt, kann hinsichtlich der lokalen Fledermausfauna als bedingt geeigneter (Teil-) Lebensraum bewertet werden. Eine essentielle Bedeutung der Planzone selbst liegt jedoch nicht vor. Für die Fledermausfauna wird dies von ProChirop (2017) bestätigt.
Muscardinus avellanarius – Haselmaus	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone. Die ehemals vorhandenen Heckenstrukturen wurden zu einem früheren Zeitpunkt bereits gerodet und sind nicht mehr existent. Die verbleibenden Strukturen sind zu klein und zu isoliert.
Castor fiber – Europäischer Biber	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Lutra lutra – Fischotter	Der Fischotter gilt in Luxemburg als ausgestorben.

Felis silvestris silvestris – Wildkatze	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone. Das umgebende Offenland ist zu unstrukturiert und bietet der Art kaum Versteckmöglichkeiten oder Inselbiotope. Der Waldkorridor lokaler Bedeutung (gelb) ist an der entsprechenden Stelle von SICONA auch nicht durchgehend sondern unterbrochen dargestellt (siehe Abbildung).
Moose*	
Dicranum viride – Grünes Besenmoos	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.
Farne*	
Trichomanes speciosum – Prächtiger Dünnfarn	Kein geeigneter Lebensraum im Bereich der Planzone.

* http://www.environnement.public.lu/conserv_nature/Especes_protegees/index.html

** Proess R. (2003): Verbreitungsatlas der Amphibien des Großherzogtums Luxemburg

*** Proess R. (2007): Verbreitungsatlas der Reptilien des Großherzogtums Luxemburg

Tab. 2: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten, Artikel 4-1 (Direktive 2009/147/CE, aktualisierter Anhang 3 des Naturschutzgesetzes)

Artname	**Artname (deutsch)**	**Planungsareal als potentiell mögliches (Teil-)Habitat**
Acrocephalus paludicola	Seggenrohrsänger	-
Aegolius funereus	Rauhfußkauz	-
Alcedo atthis	Eisvogel	-
Anthus campestris	Brachpieper	-
Ardea purpurea	Purpurreiher	-
Asio flammeus	Sumpfohreule	-
Aythya nyroca	Moorente	-
Botaurus stellaris	Rohrdommel	-
Bubo bubo	Uhu	-
Caprimulgus europaeus	Ziegenmelker	-
Casmerodius albus	Silberreiher	-
Chlidonias niger	Trauerseeschwalbe	-
Ciconia ciconia	Weißstorch	x

Ciconia nigra	Schwarzstorch	-
Circus aeruginosus	Rohrweihe	-
Circus cyaneus	Kornweihe	-
Circus pygargus	Wiesenweihe	-
Crex crex	Wachtelkönig	-
Dendrocopus medius	Mittelspecht	-
Dryocopus martius	Schwarzspecht	-
Egretta garzetta	Seidenreiher	-
Falco columbarius	Merlin	-
Falco peregrinus	Wanderfalke	-
Grus grus	Kranich	-
Ixobrychus minutus	Zwergrohrdommel	-
Lanius collurio	Neuntöter	-
Larus melanocephalus	Schwarzkopfmöve	-
Lullula arborea	Heidelerche	-
Luscinia svecica	Blaukehlchen	-
Mergus albellus	Zwergsäger	-
Milvus migrans	Schwarzmilan	x
Milvus milvus	Rotmilan	x
Pandion haliaetus	Fischadler	-
Pernis apivorus	Wespenbussard	-
Philomachus pugnax	Kampfläufer	-
Picus canus	Grauspecht	-
Pluvialis apricaria	Goldregenpfeifer	-
Porzana porzana	Tüpfelsumpfhuhn	-
Sterna hirundo	Flußseeschwalbe	-
Tetrastes bonasia	Haselhuhn	-
Tringa glareola	Bruchwasserläufer	-

Tab. 3: Überprüfung der möglichen Vorkommen von Anhang I-Vogelarten, Artikel 4-2 (Direktive 2009/147/CE, aktualisierter Anhang 3 des Naturschutzgesetzes)

Artname	**Artname (deutsch)**	**Planungsareal als potentiell mögliches (Teil-)Habitat**
Acrocephalus arundinaceus	Drosselrohrsänger	-
Acrocephalus schoenobaenus	Schilfrohrsänger	-
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	-
Alauda arvensis	Feldlerche	-
Anas querquedula	Knäkente	-
Anser fabalis	Saatgans	-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	-
Aythya ferina	Tafelente	-
Aythya fuligula	Reiherente	-
Charadrius dubius	Flußregenpfeifer	-
Cortunis cortunix	Wachtel	-
Gallinago gallinago	Bekassine	-
Jynx torquilla	Wendehals	-
Lanius excubitor	Raubwürger	-
Motacilla flava	Wiesenschafstelze	-
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	-
Rallus aquaticus	Wasserralle	-
Remiz pendulinus	Beutelmeise	-
Riparia riparia	Uferschwalbe	-
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	-
Tringa totanus	Rotschenkel	-
Vanellus vanellus	Kiebitz	x

Entsprechend der Auflistung der generell geschützten Arten und deren potentiellen Vorkommen im Bereich der Planzone, kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass verschiedene Arten ein geeignetes (Teil-)Habitat vorfinden können. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Fledermaus-Arten und einzelne Vögel. Insgesamt wird der Planzone jedoch hinsichtlich keiner dieser Tierarten eine essentielle Bedeutung als Habitat zugesprochen.

Aussage zum Steinkauz (Athene noctua):

Von Seiten der COL wird in ihrer Stellungnahme (2016) auf den Steinkauz (*Athene noctua*) verwiesen, der wohl in vergangener Zeit im Umfeld der Planzone nachgewiesen werden konnte und teilweise sogar hier brütete. Auch im Avis 6.3 des MDDI zur UEP wird die Art genannt. Da der Steinkauz in Luxemburg auf der roten Liste der Brutvögel in Kategorie 2 (stark gefährdet, Lorgé et al. 2015) steht und Lorgé und Melchior (2016) die Anzahl der Brutpaare im Land auf nur noch 12-25 schätzen, ist eine Berücksichtigung dieser Art sehr wichtig.

Dementsprechend wurde die biologische Station SICONA (Herr Schoos) kontaktiert, der die nationalen Maßnahmen zum Schutz des Steinkauzes mit initiiert hat und weiterhin mit betreut. Laut seiner Aussage (Telefonat vom 05.04.2017 sowie schriftliche Mitteilung vom 28.04.2017) ist das betreffende Revier bereits seit dem Jahr 2010 verwaist. Vorwiegend aufgrund klimatischer Bedingungen kam es in den Jahren um 2010 zu einem Einbruch der nationalen Steinkauz-Population. Die ehemals nachgewiesenen Reviere sind in den meisten Fällen nach einem Verschwinden der Art leider nicht wieder besetzt worden. So ist es auch bei dem betrachteten Revier südöstlich des Ceratizit-Geländes. Aus diesem Grunde wird die Planzone nicht als ein essentielles Habitat der genannten Art angesehen sondern lediglich noch als potentielles Jagdhabiat. Maßnahmen zum generellen Artenschutz müssen nicht ergriffen werden. Da jedoch eine Art.17-Identifizierung (pot. Jagdgebiete von Anhang 2 Fledermausarten sowie Rot- und Schwarzmilan) auf Ebene des PAG-Projektes umgesetzt wird, können die hiermit verbundenen Kompensationsmaßnahmen auch hinsichtlich des generellen Artenschutzes effektmindernde Maßnahmen bewirken. Dies wird durch Herrn Schoos bestätigt, der erörtert, dass die im Rahmen des Rotmilanschutzes geplanten Kompensationen auch für den Steinkauz genügen.

Erhebliche Beeinträchtigungen hinsichtlich des generellen Artenschutzes, die aus einer Planumsetzung resultieren können, sind dementsprechend nicht zu befürchten. Eine Identifizierung der Fläche nach Art.20 NatSchG auf Ebene des PAG ist nicht erforderlich.

Habitate geschützter Arten (Artikel 17)

Bei Artikel 17 des Naturschutzgesetzes handelt es sich vorwiegend um die Kompensationsregelung für einen Eingriff in Natur und Landschaft. So müssen sowohl geschützte Biotope als auch Habitate geschützter Arten im Falle der Inanspruchnahme kompensiert werden.

Als Biotope nach Artikel 17 des Naturschutzgesetzes von 2004 werden solche Biotope definiert, die aufgrund ihrer natürlichen Ausgestaltung, Form und Erscheinung einen gesteigerten ökologischen Wert besitzen. Als Beispiele hierfür können unter anderem große Baumreihen, Feldheckenstrukturen, Streuobstbestände oder Magerrasen genannt werden.

Außer diesen, direkt zu bestimmenden Landschaftselementen, können jedoch auch nicht geschützte Lebensräume unter Artikel 17 fallen und somit ausgleichspflichtig werden. Dies ist der Fall, wenn ein bestimmtes Biotop oder eine bestimmte Landschaftsstruktur ein Habitat einer geschützten Art darstellt. So muss eine Fläche, die vorwiegend von mesophilem Grünland geprägt ist (nicht geschützt), die aber von Arten des Anhangs 2 oder 3 des Naturschutzgesetzes als Jagdhabitat genutzt wird, als ein Habitat von geschützten Arten und somit als Artikel 17-Fläche angesehen werden. Wird sie in Anspruch genommen besteht Ausgleichspflicht.

Diese Art von Habitat ist nicht direkt ersichtlich und bedarf normalerweise einer vorhergehenden artenschutzrechtlichen Prüfung, um zu bewerten, ob das Biotop für eine bestimmte Art geeignet ist.

Für die betrachtete Fläche bedeutet dies:

Auf der Planzone befinden sich keine geschützten Biotope, die im Biotopkataster vermerkt wären. Die hier ehemals bestehende Hecke ist nur noch als kleiner Rest vorhanden.

Laut ProChirop (2017) handelt es sich bei den betrachteten Grünlandarealen der Planzone jedoch um Habitate von Anhang 2-Fledermausarten. Die COL (2016) spricht von Arten wie den beiden Milan-Arten, die ggfs. geeignete Jagdhabitate auf der Fläche vorfinden. Diese Habitate sind jedoch nur Teile größerer Habitate im Umfeld. Der Verlust an Grünland ist dennoch quantitativ und qualitativ gleichwertig zu ersetzen. Die Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art.17 wird im PAG identifiziert und festgeschrieben.

Schutzgut „Landschaft“

In der ersten Phase der SUP wurde eindeutig darauf hingewiesen, dass der ursprüngliche Planungsbereich ggfs. mit Einschränkungen durch übergeordnete Planungen versehen sein kann. Konkret wurden damit die Vorgaben aus dem Plan Directeur Sectoriel „Paysages“ (MDDI 2014) angesprochen. Im betrachteten Bereich befindet sich eine sogenannte „Coupure verte“. „Diese Grünzäsuren dienen dazu, in den urbanen Wachstumsräumen sowie Schwerpunkten der Siedlungs- und Gewerbeentwicklung in eher ländlich strukturierten Räumen ein bandartiges Zusammenwachsen von Siedlungsflächen zu verhindern. Darüber hinaus verbindet sich mit den Coupures vertes das Ziel, klimaaktive Flächen, Flächen des Biotopverbunds und der ortsnahen Erholung zu sichern. Im Plan Sectoriel Paysages sind die aus übergeordneter Sicht wesentlichen Coupures vertes dargestellt.“ (vgl. PSP, 2008).

Zudem wurde in der UEP darauf hingewiesen, dass sich der betrachtete Planungsbereich in der „Zone verte interurbaine“ (ZVI) befindet, für die ebenfalls bestimmte Vorgaben gelten. „Die ZVI dient dem Freiraumschutz zwischen den städtisch geprägten Agglomerationen Luxemburg-Stadt und der Südregion. Gleichzeitig übernimmt sie ökologische Ausgleichsfunktionen, beispielsweise in der Frischluftproduktion. Die ZVI besitzt aufgrund ihrer Lage in Nachbarschaft zu diesen urbanen Wachstumsräumen eine besondere Bedeutung für die siedlungsnahe Erholung. Ziel ist die Entwicklung von Freiräumen als Ausgleich zu angrenzenden Verdichtungsgebieten, um die Lebensqualität der dort ansässigen Bevölkerung sicherzustellen und um ein Netz von Freiräumen auch im Umfeld der Agglomeration zu erhalten und zu schaffen. Ziel ist, attraktive Freiräume für die landschaftsbezogene Freizeit- und Erholungsnutzung zu gestalten“ (vgl. PSP, 2008).
Die Vorgaben der Plans Directeur Sectoriels (Stand Juli 2014) sind bisher nicht rechtskräftig, sollten aber dennoch in der Planung berücksichtigt werden, um eine nachhaltige Gesamtentwicklung Luxemburgs zu fördern. Zum aktuellen Zeitpunkt (Juni 2018) befinden sich die neuen Plans Directeur Sectoriels in der Prozedur. Die provisorischen Abgrenzungen der vorgesehenen Naturschutzzonen können bereits im Geoportail (www.geoportail.lu) eingesehen werden.

Die angepasste Planung berücksichtigt die beschriebenen Vorgaben im Wesentlichen. Durch die Anlehnung der neu auszuweisenden Flächenanteile an die bestehenden Infrastrukturen und Gebäude der Firma Ceratizit wird eine Überschneidung der Planzone mit der provisorischen Coupure verte vermieden (siehe folgende Abbildungen).

Darüber hinaus wird in der ZSU „P1“ festgeschrieben, dass die Planfläche durch Bepflanzungen in den landschaftlichen Kontext eingebunden werden muss. Zusätzlich vorgesehene Maßnahmen sind baulicher Art, wie eine Streckmetall- oder Maschenkonstruktion zwecks einer Begrünung dieser Elemente. Auch diese Maßnahmen wirken sich insgesamt gegenüber der ursprünglichen Planung effektmindern aus.

Als Anmerkung soll an dieser Stelle noch erwähnt werden, dass im Normalfall die Verwendung von gedeckten, natürlichen Farbtönen und nicht glänzender Materialien empfohlen wird, um einen landschaftlichen Effekt zu minimieren. Eine Empfehlung dieser Art wurde im vorliegenden Fall auch an Ceratizit herangetragen. Dennoch wurde von Seiten Ceratizit entschieden die Firmenfarbe „Rot“ als stilistisches Element beim Parkhaus zumindest teilflächig zu verwenden (Corporate Identity).

Abb. 10: Coupure verte des PSP 2018 (provisoire) zwischen Mamer und Holzem (MDDI 2018; ACT 2017)

Abb. 11: Coupure verte des PSP 2018 (provisoire) und Planungsbereich (MDDI 2018; ACT 2017)

5 Alternativen

5.1 Reorganisation der Verkehrsströme / öffentlicher Transport

Als Alternative zur ursprünglichen Planung wurde von Seiten des MDDI als erste Maßnahme eine Reorganisation der Verkehrsströme bzw. die Förderung des öffentlichen Transportes genannt. Als Basisinformation hierzu muss ausgeführt werden, dass es sich bei Ceratizit um einen Betrieb handelt, der in Wechselschicht arbeitet. Hierdurch ergeben sich für den Großteil der Mitarbeiter sehr spezifische Arbeitszeiten.

Generell kann gesagt werden, dass die Firma Ceratizit bereits sehr aktiv in Bezug auf den öffentlichen Transport ist. Es fahren alleine für die Firma 12 Busse am Tag. Das sind vier Linien, welche zu den Schichtwechseln fahren und zudem für die Mitarbeiter zu günstigen Sonderkonditionen angeboten werden. Zusätzlich gibt es von dem Bahnhof in Mamer einen eigenen Pendelbus zum Weitertransport zur Firma. Car-Sharing-Lösungen existieren auch bereits, die über das Intranet der Firma gut genutzt werden.

Laut Aussagen von Ceratizit hat eine interne Auswertung zum Transport und den Verkehrsströmen der Mitarbeiter ergeben, dass ein noch größeres Angebot an öffentlichem Transport nicht zu einer signifikanten Verringerung der benötigten Pkw-Stellplätze führen würde. Als Gründe hierfür werden die jeweils persönlichen Interessen, Vorlieben und Wohnorte der Mitarbeiter (Luxemburg, Deutschland, Belgien, Frankreich) sowie die vorgegebenen spezifischen Arbeitszeiten genannt. Dementsprechend wird diese Alternative von Seiten der Ceratizit als nicht ausreichend angesehen. Vor allem auch hinsichtlich des geplanten Wachstums der Firma in den nächsten Jahren.

Aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht sind die bisherigen Bestrebungen von Ceratizit hinsichtlich des öffentlichen Transportes bereits als durchaus positiv anzusehen. Durch die hohe Auslastung und die langen Betriebszeiten sind öffentliche Verkehrsmittel im Vergleich zum Individualverkehr als wesentlich umweltschonender zu bewerten und daher nur zu empfehlen. Als Fakt muss jedoch angesehen werden, dass die Arbeit im Schichtbetrieb sehr spezielle Arbeitszeiten bedingt, die durch den öffentlichen Transport nicht immer optimal aufgefangen werden können (sehr früher Arbeitsbeginn bzw. sehr spätes Arbeitsende). Der Individualverkehr der Mitarbeiter ist daher als eine der hauptsächlichen Säulen des Transportes nachzuvollziehen. Die Alternative der reorganisierten Verkehrsströme bzw. des Ausbaus des öffentlichen Transportes wird daher z. Zt. als letztendliche und alleinige Lösung des derzeitigen und künftigen Problems als insgesamt nicht ausreichend angesehen.

5.2 ETABLIERUNG VON PARKDECKS ÜBER BESTEHENDEM PARKPLATZ

Abb. 12: Vorhandener Parkplatz als Möglichkeit zur Etablierung von Parkdecks (ACT 2016)

Eine weitere potentielle Alternative zur ursprünglichen Planung stellt die Möglichkeit eines oder mehrerer Parkdecks über dem bereits bestehenden Parkplatz im Norden des Firmenareals dar. Bereits versiegelte Flächen könnten mittels dieser Maßnahme einer effektiveren Nutzung zugeführt werden, ohne das weitere bisher unversiegelte Flächen in Anspruch genommen werden müssten.

Dennoch wird eine solche Alternative als relativ kritisch bewertet.

Zum einen ist das Risiko einer entstehenden Parkplatznot während der Bauzeit recht hoch. Auch wenn das/die Parkdeck(s) in Teilen realisiert werden würde, so käme es doch mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einem Engpass an freien Parkflächen während der Bauzeit. Ausweichflächen, auf denen ggfs. ein temporärer Parkplatz errichtet werden könnte, sind bisher nicht vorhanden.

Ein weiterer als negativ zu bewertender Faktor hinsichtlich des Ausbaus des bestehenden Parkplatzes ist potentiell zusätzlich entstehender Lärm. Bereits zum aktuellen Zeitpunkt treten des Öfteren Beschwerden über Lärm von Bewohnern der Straßen Rue Marie-Jeanne Birkel, Rue Lydie Schmit und der Rue Belair auf, die sich alle nordöstlich des Firmengeländes von Ceratizit befinden. Während gegebenen Windsituationen (Südwest-Wind) tritt Lärm besonders in der Nacht und während Schichtwechseln (24-Stunden-Betrieb) auf. Je nach Bauweise und Materialauswahl von einem oder mehreren Parkdecks an besagter Stelle vor dem Firmengebäude kann davon ausgegangen werden, dass zusätzlicher Lärm in Richtung der Wohnbebauung von Mamer entstehen kann.

Diese Alternative wird daher als nicht nachhaltig verträglich angesehen.

5.3 AUSDEHNUNG DER PARKPLATZFLÄCHEN IN RICHTUNG MAMER

Abb. 13: Freie Flächenanteile östlich des Firmengeländes in Richtung Mamer (ACT 2016)

Als dritte Alternative soll die theoretische Möglichkeit besprochen werden, die Parkplatzflächen in Richtung der Ortschaft Mamer und damit an die Ostseite des Firmengeländes zu verlegen.

Diese Möglichkeit der Erweiterung von Parkplatzflächen wurde von den Verantwortlichen der Firma Ceratizit bereits angedacht und untersucht. Leider ist diese Variante bereits im Vorfeld als nicht umsetzbar zu bewerten.

Zum einen besitzt die Firma Ceratizit an dieser östlichen Seite keine zusätzlichen Terrains. Das bedeutet, dass zunächst ein Erwerb neuer Flächen anstehen würde. Bereits getätigte Anfragen in diese Richtung blieben jedoch ohne Erfolg. Die entsprechenden Landwirte haben laut Aussage der Firmenverantwortlichen keinerlei Interesse betreffend eines Verkaufs. Somit scheidet diese Alternative aus.

Zudem muss darauf geachtet werden, dass es bei einer Erweiterung des Firmengeländes in Richtung der Wohnbebauung von Mamer zu zwei weiteren Konfliktpunkten kommen könnte. Erstens ist die Lärmproblematik anzusprechen, die sich hier mit hoher Wahrscheinlichkeit verschärfen würde. Zweitens muss auch an eine nachhaltige Planung der Gemeinde Mamer gedacht werden. Entweder um genug Abstandsfläche zwischen Wohnbebauung und Ceratizit zu erhalten oder aber um potentielle Bauflächen bzw. Gewerbeflächen für die Zukunft zu erhalten.

6 Vorläufige Ökobilanzierung

6.1 Bestandssituation

Die ökologische Wertigkeit des Eingriffsbereichs wurde bereits in der UEP basierend auf der vom Ministère de Développement Durable et des Infrastructures – Département de l'Environnement herausgegebenen Biotop-Klassifizierung „Definition der Biotope/Habitate – Ökobonus" (Efor-Ersa, Version 10/2013) ermittelt und bewertet.

Die Planzone wird als Grünland (Intensivwiese) genutzt. Die Grünlandareale werden in der Ökobilanzierung berücksichtigt, da es sich gemäß der artenschutzrechtlichen Betrachtung von ProChirop (2017) und der COL (2016) um potentielle Jagdhabitate von Anhang 2-Fledermausarten (Großes Mausohr, *Myotis myotis*) und Anhang 3-Vogelarten (Rot- und Schwarzmilan, *Milvus milvus*, *Milvus migrans*) handelt. Aufgrund der Biotopausstattung sowie der Nähe zu bestehender Bebauung wird ein Aufwertungsfaktor von 1,5 in der vorliegenden Berechnung berücksichtigt.

Tab. 4: Bewertung der Bestandssituation der Art.17-Biotope und Habitate

Code	Biotoptyp	Bestandswert (inkl. Aufwertung)	Fläche [m²] Bestand	Ökopunkte Bestand
3.5.4.	Intensivwiese	9 (13,5)	5.000	67.500
			Gesamtwert	**67.500**

Wird die Fläche vollumfänglich in Anspruch genommen und überbaut, so entsteht ein Ökopunkte-Defizit von rund 67.500 Ökopunkten.

6.2 Plansituation

Wie bereits zuvor dargestellt wurde, hat das PAG-Büro bereits folgende Minderungsmaßnahmen in das PAG-Projekt (Partie graphique und écrite) eingearbeitet:

- Eingrünung durch ZSU „P1“
- Identifikation nach Art. 17 NatSchG
- Fassadengestaltung für das Parkhaus.

Weitere Aussagen zur Plansituation und hiermit eine annähernde Evaluierung der potentiell zu generierenden Ökopunkte auf dem Gelände bzw. außerhalb der Planzone können derzeit nicht im Detail getroffen werden. Die Planung ist hierzu noch zu grob gehalten.

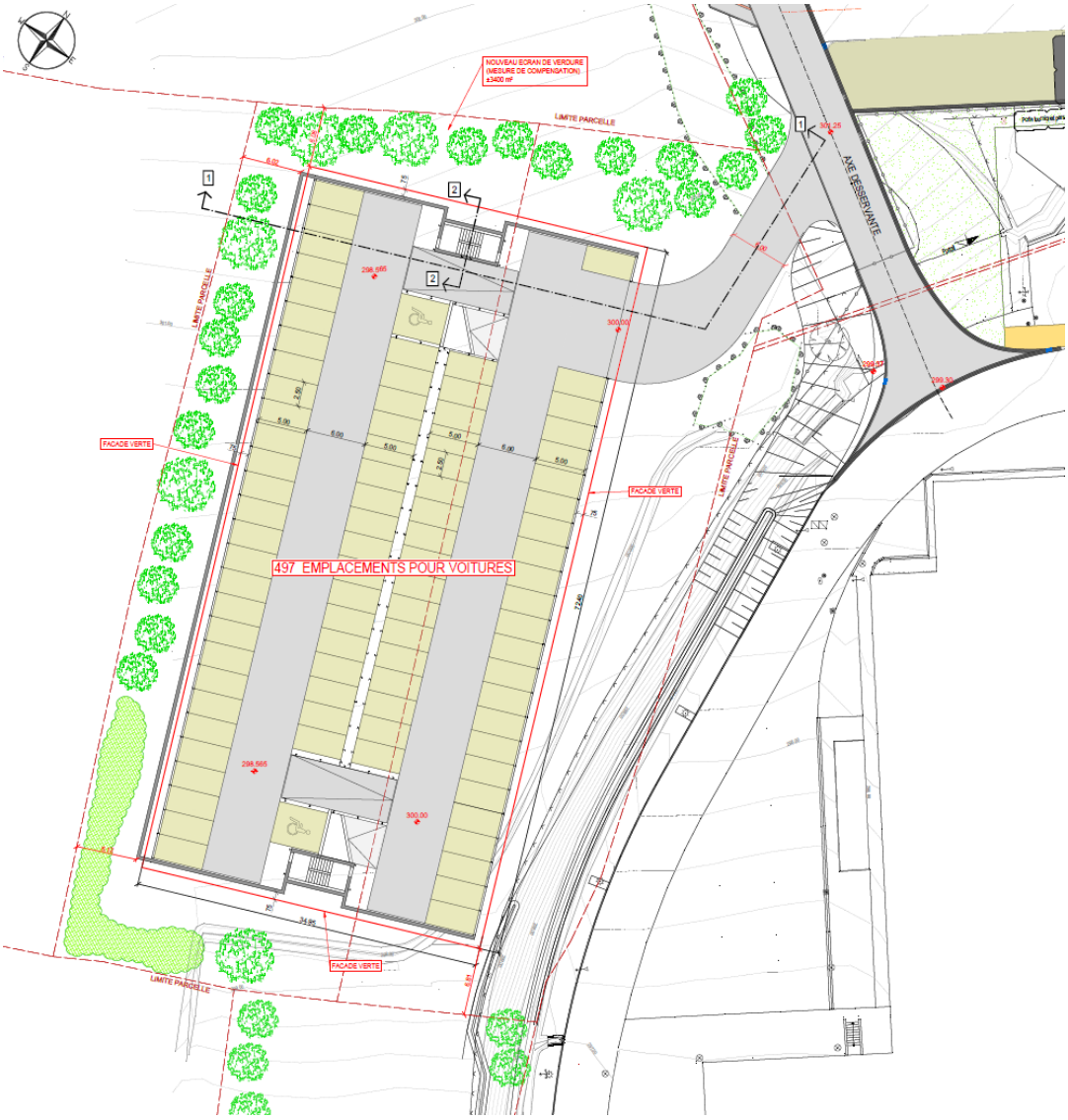

Abb. 14: Planung Parkhaus, Ceratizit, Capellen – Lageplan (AuCARRE, 04/2018)

7 GESAMTBEWERTUNG

Insgesamt kann geschlussfolgert werden, dass die im Vergleich zur ursprünglichen Planung angepasste und verbesserte Konzeption in deutlich geringerem Umfang negative Einflüsse auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt sowie das Landschaftsbild bedingen wird.

Durch die geplante Nutzung von Flächenanteilen, die sich an die bestehenden Firmenstrukturen anlehnen und nicht als einzelnes Tentakel in die freie Landschaft hineinragt, kann der negative Effekt auf das Landschaftsbild deutlich verringert werden. Desweiteren tragen die geplanten Maßnahmen hinsichtlich der Fassadengestaltung des vorgesehenen Parkhauses und die geplante Bepflanzung der Parzellengrenzen dazu bei, den potentiellen negativen Effekt weiterhin zu mindern und gleichzeitig einen Mehrwert im Sinne des Artenschutzes zu generieren. Die Einbindung des neuen Areals in den landschaftlichen Kontext wird durch die bereits im PAG-Projekt festgelegte ZSU des Typs „P1" realisiert.

Hinsichtlich einer artenschutzrechtlichen Identifizierung auf Ebene des PAG ist anzumerken, dass aufgrund der möglichen Nutzung der Fläche durch Anhang 2-Fledermausarten und Anhang 3-Vogelarten eine Kompensationsverpflichtung im Sinne des Art. 17 NatSchG gegeben ist. In der Partie graphique wird diese Identifizierung umgesetzt (gepunktete Markierung und H-Beschriftung). Im schriftlichen Teil wird die Notwendigkeit zur Kompensation nochmals wie folgt aufgeführt:

Massnahmen für Art. 17: Ausgleich für den Verlust an Grünlandflächen erforderlich, da es sich um Jagdgebiete von Arten des Anhangs 2 und 3 des Naturschutzgesetzes handelt.

Eine Prüfung von Alternativen wurde im vorliegenden Dossier durchgeführt.

Erhebliche Impakte auf die verschiedenen Schutzgüter sind mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Voraussetzung hierfür ist die artenschutzrechtliche Identifikation der Fläche im Sinne des Art. 17, die ordnungsgemäße Kompensation des Eingriffs in Natur und Landschaft sowie die Umsetzung und Beachtung der ausgewiesenen Servituden hinsichtlich der landschaftlichen Integration.

Laut Aussage von Ceratizit wird die aktuelle Planung auch vom ehemaligen Staatssekretär im Nachhaltigkeitsministerium (Herr Camille Gira, MDDI) als machbare Lösung bewertet, was bei einem Treffen zwischen dem MDDI und Firmenverantwortlichen als Resultat festgehalten werden konnte.

Aus Sicht des SUP-Büros ist die Strategischen Umweltprüfung (SUP) mit der vorliegenden zweiten Phase, der Detail- und Ergänzungsprüfung (DEP), abgeschlossen.

ANHANG